



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0002-23-11
= RSS-E 94/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Wilhelm Hemerka Mag. Matthias Lang Mag. Daniela Schenett
Schriftführerin	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (*anonymisiert*) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller schloss mit Beginn zum 24.9.2019 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) ab. Vereinbart sind die ARB 2018, welche auszugsweise lauten:

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines bloßen Vermögensschadens (Artikel 17.2.1., 18.2.1. 21.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel 17.2.4., 18.2.4., 22.A.2., 22.B.2.1., 23.2.1.1., 23.2.2.2., 24.2.3., 25.2.1.1.1., 26.2.3., 27.2.4.) - gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen

Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, (...)

Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. (...)

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall (Schadennr. (*anonymisiert*)):

Der Antragsteller und seine mitversicherte Gattin (*anonymisiert*) wurden von der A (*anonymisiert*) auf Zahlung von € 70.000,- geklagt (GZ (*anonymisiert*)). Aus dem vorbereitenden Schriftsatz der Klagspartei ist zusammengefasst folgender Sachverhalt zu entnehmen:

Der Antragsteller nahm mit seiner Frau am 20.3.2007 einen Fremdwährungskredit zur Konto-Nr. (*anonymisiert*) in Höhe von EUR 230.000,-, ausnützbar in Schweizer Franken bei der (*anonymisiert*) (später A(*anonymisiert*), „Bank“) auf. Der Kredit sollte in Raten getilgt werden. Die Laufzeit sollte 2032 enden.

Am 2.7.2010 wurde der Antragsteller von der Bank auf Kursverluste hingewiesen. In weiterer Folge häuften sich immer mehr Rückstände der fälligen Raten an, die Bank stundete diese Raten vorerst. 2011 bat der Antragsteller wiederum um Stundung der Raten, da er sich zu diesem Zeitpunkt in Untersuchungshaft befand. Im Juni 2011 wurde der Kredit in Euro konvertiert und eine neue Ratenvereinbarung geschlossen, wobei bei Verzug mit nur einer Rate Terminverlust vereinbart wurde.

2016 stellte die Bank zwecks Vorlage an das Arbeitsmarktservice eine Kreditbestätigung aus, wonach weiterhin ein aushaftender Saldo von € 270.400,- bestehe, gleichzeitig wurde eine neue Ratenvereinbarung über monatlich € 400,-, wiederum unter Vereinbarung des Terminverlusts, getroffen.

Am 4.9.2017 wurde dem Kreditkonto der Betrag von € 166.740,86 aus dem Verkauf der Eigentumswohnung, die ursprünglich mit dem Kredit finanziert wurde, gutgeschrieben. Auf den offenen Restsaldo von € 106.902,66 leisteten die Beklagten keine weiteren Zahlungen mehr, sodass die offene Forderung bis zum Stichtag 17.8.2022 (offenbar der Tag der Klageeinbringung) auf € 117.959,07 angestiegen ist.

Der Antragsteller gibt an, im Zuge des Verkaufsprozesses der Wohnung 2017 vereinbart zu haben, dass bei Rückführung des Kredites im Ausmaß des Verkaufserlöses auf die Rückführung des darüberhinausgehenden Saldos verzichtet werde. Dies bestreitet die Bank. Diese habe laut Vorbringen im vorbereitenden Schriftsatz im Jahr 2020 den Beklagten mitgeteilt, dass ein Kapitalbetrag von € 73.615,10 am Kreditkonto offen sei. Dieser Betrag sei noch ohne Zinsen, da diese am Konto nicht ausgewiesen würden.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte mit Schreiben vom 20.12.2022 die Deckung mit der Begründung ab, der Versicherungsfall sei vorvertraglich eingetreten.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.1.2023.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 23.1.2023 auf die Vorkorrespondenz, insbesondere ihre Ablehnungsschreiben vom 16.11.2022 und 14.12.2022.

Zusammengefasst geht die antragsgegnerische Versicherung weiterhin davon aus, dass der Versicherungsfall vorvertraglich eingetreten ist, entweder durch die Nichtzahlung des offenen Betrages seitens des Antragstellers oder durch die fehlerhafte Information der Bank, dass das Kreditkonto gelöscht werde. Die Antragsgegnerin sagte jedoch zu, den Fall neuerlich hinsichtlich der Deckung zu überprüfen, sollte sich im Haftungsprozess ein anderer Sachverhalt ergeben.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13). Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Unbestritten ist hier für den Eintritt des Versicherungsfalls Art 2.3 ARB 2012 maßgeblich.

Nach dieser Bestimmung liegt der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung vor, wenn einer der Beteiligten begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Es bedarf daher eines gesetzwidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder nicht ohne weiteres nach außen zu dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er auch wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonflikts in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen. Es kommt nicht darauf an, ob der Handelnde sich des Verstoßes bewusst oder infolge von Fahrlässigkeit oder unverschuldet nicht bewusst war, es soll sich um einen möglichst eindeutig bestimmbareren Vorgang handeln, der in seiner konfliktauslösenden Bedeutung für alle Beteiligten, wenn auch erst nachträglich, erkennbar ist. Es kommt weder auf den Zeitpunkt an, zu dem die Beteiligten von dem Verstoß Kenntnis erlangten, noch darauf, wann aufgrund des Verstoßes Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt werden (RIS-Justiz RS0114001). Bei mehreren (gleichartigen) Verstößen ist auf den ersten abzustellen (RIS-Justiz RS0114209). Ist kein einheitliches Verstoßverhalten des Schädigers erkennbar, handelt es sich bei einzelnen schädigenden Verhaltensweisen jeweils um einen rechtlich selbständigen neuen Verstoß. Die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalls im versicherten Zeitraum trifft den Versicherungsnehmer. War nach der

Sachlage beim ersten Verstoß mit weiteren gleichartigen Verstößen zu rechnen, liegen in der Regel nicht mehrere selbständige Verstöße, sondern ein einheitlicher Verstoß im Rechtssinn vor. Dies kann sowohl bei vorsätzlichen Verstößen der Fall sein, bei denen der Wille des Handelnden von vornherein den Gesamterfolg umfasst und auf dessen „stoßweise Verwirklichung“ durch mehrere gleichartige Einzelhandlungen gerichtet ist, wie auch bei Fällen gleichartiger fahrlässiger Verstöße, die unter wiederholter Außerachtlassung derselben Pflichtenlage begangen werden (RIS-Justiz RS0111811). Die Bestimmung des Zeitpunkts des Versicherungsfalles im Rahmen der Rechtsschutzdeckung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen soll vermeiden, dass die Rechtsschutzversicherung mit Kosten solcher Rechtskonflikte belastet wird, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags bereits die „erste Stufe der konkreten Gefahrenverwirklichung“ erreicht haben, also gewissermaßen „vorprogrammiert“ sind (7 Ob 144/10t mwN).

Den Angaben in der Klage wäre nicht zu entnehmen, dass es zwischen der 2011 getroffenen Ratenvereinbarung im Zuge der Konvertierung des Kredits in Euro und 2016, als eine neue Ratenvereinbarung über € 400,-- getroffen wurde, zu einem Zahlungsverzug des Antragstellers gekommen wäre. Insofern ist nach den Angaben des Antragstellers davon auszugehen, dass der Zahlungsverzug aus 2010/2011 als verziehen zu gelten hat und daher für die zeitliche Fixierung des Versicherungsfalles nicht zu berücksichtigen ist (vgl Ettinger in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 2, F2-015).

Vielmehr liegt der relevante Verstoß nach dem Vorbringen der Bank, welches in einem Passivprozess zu berücksichtigen ist (vgl RS0130192), in der Nichtzahlung der weiteren Raten ab 2017, also nach dem Verkauf der Eigentumswohnung und Gutschrift des Verkaufserlöses. Diese liegt vor dem zeitlichen Geltungsbereich der Rechtsschutzversicherung.

Daher war spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. November 2023